



1. Geltungsbereich und Zweck

Dieses Reglement regelt die Besoldung, Sitzungsgelder, Spesen und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates Koblenz sowie der Behörden und Kommissionen und bezweckt eine einheitliche Regelung.

2. Besoldung

Die Mitglieder des Gemeinderates Koblenz erhalten für ihre Tätigkeit gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2018 folgende pauschale Bruttoabgeltung pro Jahr:

	Jahresbesoldung brutto	Pauschale für Infrastruktur	Jahresbesoldung inkl. Pauschale
Gemeindeammann	Fr. 23'180.00	Fr. 1'320.00	Fr. 24'500.00
Vizeammann	Fr. 15'080.00	Fr. 1'320.00	Fr. 16'400.00
Gemeinderatsmitglied, je	Fr. 11'630.00	Fr. 1'320.00	Fr. 12'950.00

In dieser Entschädigung sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Aktenstudium für ordentliche Gemeinderatssitzungen
- Sitzungsvorbereitung (ressortbezogen) für alle ordentlichen Sitzungen
- Teilnahme an ordentlichen Gemeinderatssitzungen bis 3 Stunden
- Vorbereitung von Kommissionssitzungen eigener Ressorts
- Vorbereitung für die Gemeindeversammlung (ressortbezogen)
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung (Einwohner und Ortsbürger)
- Kurze Besprechungen bis ca. 30 Minuten
- Büroinfrastruktur (PC, Drucker, Telefon)

3. Sitzungsgelder

Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird die Teilnahme an allgemeinen Sitzungen, Kommissionssitzungen, Augenscheinen und Verhandlungen wie folgt entschädigt:

- Sitzungen/Besprechungen usw. Fr. 32.00 / h

Sitzungsgelder werden halbstündlich abgerechnet, (< 15 Min: abrunden bzw. > 15 Min.: aufrunden).

Die Sitzungsgelder werden namentlich für Aktivitäten in ressortbedingten Organisationen aus Bezirk, Kanton und Bund, insbesondere jedoch aus folgenden Organisationen (Liste nicht abschliessend) entrichtet:

- Abwasserkommission
- Energiekommission
- Erschliessungskommission
- Feuerwehrkommission und Einsätze
- Finanzkommission
- Kulturkommission
- Landwirtschaftskommission
- Ortsbürgerkommission
- Planungskommission
- Regionale Bevölkerungsschutz Kommission
- Spitex
- Spitalverband
- Steuerkommission
- Vorstand Altersheim
- Vorstand OSUA
- Vorstand Verband Aargauischer Ortsbürgergemeinden
- Werkkommission Wasser, Abwasser, Strassen
- Zivilschutzorganisation
- ZurzibietRegio (Regionalplanungsgruppe)
- weitere temporäre Arbeitsgruppen/Kommissionen

Für die Teilnahme an Konferenzen, Ausbildungen und Verrichtungen im besonderen Auftrag werden Mitglieder von Behörden wie folgt entschädigt:

- | | |
|------------|------------|
| - Halbttag | Fr. 128.00 |
| - Tag | Fr. 256.00 |

Erhalten Behördenmitglieder aufgrund ihrer Funktion als Delegierte separate Entschädigungen, müssen diese nicht an die Gemeinde abgeliefert werden. Die entsprechenden Sitzung können jedoch nicht zusätzlich als Sitzungsgelder abgerechnet werden.

Protokollführung

Die Protokollführung wird, wenn sie durch ein Mitglied der Behörde bzw. Kommission selber erfolgt, nach Aufwand durch Sitzungsgeld entschädigt.

Bestimmung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Koblenz

Mitarbeitende der Gemeinde Koblenz führen, in Übereinstimmung mit dem Personalreglement resp. der Personalverordnung, die Teilnahme an Sitzungen im Zuge ihrer Arbeitstätigkeit aus und schreiben daher ihre Arbeitszeit auf.

4. Abschiedsgeschenke Kommissionen

Für austretende Kommissionsmitglieder werden folgende Ansätze für Geschenke festgelegt:

- Pro Jahr CHF 10.00, mindestens jedoch CHF 30.00
- Der Höchstbetrag beträgt CHF 200.00.

5. Spesen

Bei auswärtigen Sitzungen, Besprechungen und dergleichen werden die effektiven Auslagen ersetzt.

Die Entschädigung für Mahlzeiten ist auf Fr. 30.00 / Tag (pauschal) begrenzt

Die Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien beträgt

- Kilometerentschädigung	Fr.	0.80/km
- Wegzeit (Fahrzeit Hinweg länger ½ h [hin + zurück] bis 2 h)	Fr.	32.00
- Wegzeit (Fahrzeit hin + zurück länger als 2 h)	Fr.	15.00 / h

Bei Reisen mit der Bahn wird Mitgliedern von Behörden und Kommissionen der aktuelle Fahrpreis für die 2. Klasse von Koblenz an den auswärtigen Sitzungsort entschädigt, oder, falls günstiger, eine Tageskarte. Bei Bahnfahrten >1 h wird der aktuelle Fahrpreis für die 1. Klasse entschädigt.

Das Gleiche gilt für allenfalls mitreisendes Personal.

6. Pensionskasse

Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge, werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert. Der Gemeinderat unterstützt auch eine freiwillige Versicherung, sofern dies bei der Pensionskasse möglich ist.

Ausnahmsweise kann der Gemeinderat die Versicherung einzelner Behördenmitglieder bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

7. Auszahlungsmodus

Die Besoldung wird monatlich zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Sitzungsgelder und Spesen werden einmal jährlich, jeweils Ende November des laufenden Jahres, ausbezahlt.

Jedes Mitglied des Gemeinderates trägt seine Sitzungsgelder und Spesen in die von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellte Excel-Datei ein. Jeweils auf Mitte November wird diese Datei der Abteilung Finanzen übergeben.

Die erwähnte Excel-Datei besitzt eine Tabelle «Distanzen TelSearch» mit den Entfernungen von Koblenz zu den meisten Aargauer Gemeinden. Diese Angaben sind für die Kilometerentschädigung massgebend.

Dieses überarbeitete Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 4. Dezember 2023 inkl. Überarbeitung vom 8. Januar 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Andreas Wanzenried, Gemeindeammann

Anita Ekert, Gemeindeschreiberin

